

Musterfeststellungsklage – offene Fragen zur Verjährung

Von Prof. Dr. Susanne Augenhöfer, LL.M. (Yale), Erfurt

I. Einleitung

Das Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage ist bekanntlich am 1. November 2018 in Kraft getreten.¹ Das Gesetz wurde mit großer Hast verabschiedet, um der Verjährung der Ansprüche gegen VW,² die zum 31.12.2018 angenommen wird, zuvorzukommen. Das Gesetz stellt zugleich den kleinsten gemeinsamen Nenner in Richtung kollektiver Rechtsdurchsetzung dar und bleibt mit seiner Begrenzung auf ein Feststellungsurteil weit hinter der im Rahmen des New Deal for Consumers³ vorgeschlagenen Verbandsklage,⁴ die auf Leistung gerichtet ist, zurück.

Die Eile, mit der das Gesetz verabschiedet wurde, zeigt sich auch im Detail. Vielen Punkten wurde im Gesetzgebungsprozess offenbar nicht ausreichend Raum geschenkt und sie wurden nicht entsprechend durchdacht. Einige dieser Fragen, die im Zusammenhang mit der Verjährung der Ansprüche der betroffenen Verbraucher stehen, werden im Folgenden analysiert.

Dabei wird den folgenden Überlegungen der VW-Fall, der wie erwähnt Anlass für die Verabschiedung der Musterfeststellungsklage war, zugrunde gelegt. In der Tat ist „Dieselgate“ auch Gegenstand der ersten Musterfeststellungsklage, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben wurde. Sie wurde vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) am 01.11.2018 eingebracht und basiert auf Schadensersatzansprüchen gegen die VW AG.⁵

II. Verjährungshemmung nach der Musterfeststellungsklage

§ 204 BGB regelt die Verjährungshemmung im Falle einer Musterfeststellungsklage. Nach Nr. 1a leg cit wird die Verjährung gehemmt durch „die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage“. Im Zusammenhang mit dieser Formulierung wurde die Frage aufgeworfen,⁶ ob Voraussetzung für den Eintritt der Verjährungshemmung allein die Erhebung der Musterklage sei, oder vielmehr die Erhebung der Musterklage sowie die wirkliche Anmeldung durch den betroffenen Verbraucher im Register. Richtiger Auffassung nach kommt es alleine auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage an.⁷ Für diese Auffassung sprechen, wie im Folgenden gezeigt wird, sowohl teleologische Gründe als auch der Wortlaut sowie die systematische und auch die historische Auslegung.

1. Grammatikalische und systematische Auslegung

Gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB wird die Verjährung durch „die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch,

den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat“, gehemmt. Voraussetzung für den Eintritt der Verjährungshemmung ist nach dem Wortlaut somit die Erhebung der Musterfeststellungsklage. Mit der Erhebung der Musterfeststellungsklage, deren Voraussetzungen sich nach § 606 ZPO⁸ richten, tritt die Hemmung der Verjährung aller Ansprüche ein, die – das wird durch den 2. Teil des in Nr. 1a leg cit normierten Satzes, klargestellt – den gleichen Lebenssachverhalt betreffen wie die Musterfeststellungsklage und die zur Musterklage wirksam angemeldet werden. Als erhoben gilt die Musterfeststellungsklage mit der Zustellung der Klage an den Beklagten.⁹

Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die Musterfeststellungsklage zulässig ist.¹⁰ Wurde die Musterfeststellungsklage etwa von einer Organisation erhoben, die nicht der Definition einer qualifizierten Einrichtung gem. § 606 Abs. 1 ZPO entspricht, oder wird nicht die vorgeschriebene Anzahl von registrierten Verbrauchern erreicht, so ist die Verjährungshemmung mit Erhebung der Musterfeststellungsklage eingetreten und fällt mit Feststellung der Unzulässigkeit der Musterfeststellungsklage wieder weg.¹¹

Der zweite Teil des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB stellt somit klar, auf welche Ansprüche sich die Verjährungshemmung bezieht, ist

- 1 Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12. Juli 2018, BGBl. 2018 I, 1151; vgl. dazu etwa *Meller-Hannich*, NJW-Beil 2018, 29, 30; *Krausbeck*, VuR 2018, 287, 291; *Stadler*, ZHR 2018, 623, 632 ff.; *dies.*, VuR 2018, 83; *dies.*, JZ 2018, 793.
- 2 Zum Bestreben, mit der Musterfeststellungsklage der Verjährung der Geschädigten aus dem Dieselskandal zuvorzukommen vgl. etwa das Interview von Bundesministerien Barley mit dem Handelsblatt vom 31.10.2018, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2018/Print/103118_Handelsblatt.html, zuletzt abgerufen am 07.01.2019.
- 3 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher, COM(2018), 183.
- 4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, COM(2018) 184. Vgl. dazu *Rott/Halfmeier*, VuR 2018, 243; *Augenhöfer*, EuZW 2019, 5 ff., Heft 1 (im Erscheinen).
- 5 Die Feststellungsziele sind abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/KlagRE_2_2018.html?nn=11632480, zuletzt abgerufen am 07.01.2019.
- 6 Vgl. etwa zuletzt *Deiß/Graf/Salger*, BB 2018, 2883.
- 7 So auch *Henrich*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 48. Edition, § 204 BGB Rz. 20a, Stand: 01.11.2018; *Klicka/Leupold*, VbR 2018, 1, 9; *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage, 2018, 186 ff.; *Weinland*, Die neue Musterfeststellungsklage, 2018, Rz. 104; *Meller-Hannich*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.), BeckOGK, § 204 BGB Rz. 107, Stand: 01.12.2018; *Stadler*, ZHR 2018, 623, 634. A.A. *Deiß/Graf/Salger*, BB 2018 2883.
- 8 Vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen bei *Lutz*, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 31. Edition, § 608 ZPO, Stand: 01.12.2018.
- 9 *Lutz*, in: Vorwerk/Wolf (Fn. 8), § 608 ZPO Rz. 16.
- 10 *Röthemeyer* (Fn. 7), 187; *Lutz*, in: Vorwerk/Wolf (Fn. 8), § 608 ZPO Rz. 16; *Meller-Hannich*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Fn. 7), § 204 BGB Rz. 113.
- 11 *Röthemeyer* (Fn. 7), 187.

aber nicht Voraussetzung für den Eintritt der Verjährung. Für diesen ist alleine die Erhebung der Musterfeststellungsklage Voraussetzung. Nimmt ein Verbraucher, dessen Anspruch den Lebenssachverhalt von der Musterfeststellungsklage erfasst ist, keine wirksame Anmeldung vor, d.h. registriert er sich nicht bis zum Tag vor der (ersten) mündlichen Verhandlung gem. § 608 Abs. 1 ZPO, so fällt die Verjährungshemmung weg. Es handelt sich bei der wirksamen Anmeldung also um eine auflösende (§ 158 Abs. 2 BGB),¹² nicht aber eine aufschiebende Bedingung gem. § 158 Abs. 1 BGB.¹³

Auch die systematische Auslegung spricht für die eben vertretene Auffassung: § 204 Nr. 6a BGB regelt die Verjährungshemmung bei der Musterklage nach dem KapMuG¹⁴ und stellt auf Erhebung der Musterfeststellungsklage sowie Anmeldung durch den Verbraucher ab. Der Vergleich zwischen Nr. 1 und Nr. 6a leg cit spricht daher ebenfalls für die Annahme, dass es bei der Musterfeststellungsklage eben nicht auf die wirksame Anmeldung für den Beginn der Verjährungshemmung ankommt.¹⁵ Anderenfalls hätte der Gesetzgeber den Wortlaut der Nr. 1a an den Wortlaut von Nr. 6a leg cit angepasst.

Dies gilt umso mehr, als ein früherer Diskussionsentwurf,¹⁶ der in der vorherigen Legislaturperiode vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ausgearbeitet wurde, gerade eine gegenteilige Lösung enthielt. Der in diesem Entwurf vorgesehene § 204 Abs. 1 Nr. 6b BGB vom 31.07.2017 stellte ausdrücklich auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage sowie die Registrierung durch den betroffenen Verbraucher ab. Davon wurde aber eindeutig im verabschiedeten Gesetz abgewichen. Das zeigt der Wortlaut sowie die Verankerung der Norm in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB – d.h. angelehnt an den Regelfall des Eintritts der Verjährungshemmung durch die Erhebung der Klage – und nicht als Nr. 6b leg cit, was ebenfalls den gewollten Unterschied zur für das KapMuG vorgesehenen Regelung unterstreicht.

2. Historische Auslegung

Auch die historische Auslegung, d.h. das Abstellen auf den Willen des historischen Gesetzgebers, spricht für die Annahme, dass die Verjährungshemmung mit der Erhebung der Musterfeststellungsklage beginnt: Der Gesetzgeber wollte eine Verjährung der Ansprüche der betroffenen Verbraucher im VW-Fall – die wie oben erwähnt zum 31.12.2018 angenommen wird – verhindern. Bei Verabschiedung des Gesetzes wurde mit dessen Inkrafttreten zum 01.11.2018 klargestellt, dass ab diesem Datum – und vor dem Ende der Verjährungsfrist der Ansprüche der VW-Kunden – eine Musterfeststellungsklage erhoben werden kann. Allerdings war bei Verabschiedung des Gesetzes ungewiss, ob auch das Register, dessen Existenz notwendige Voraussetzung für die Anmeldung durch den Verbraucher ist, vor dem 31.12.2018 online sein wird. In der Tat war das Register, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird, nicht bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes verfügbar. Vielmehr wurde die Musterfeststellungsklage des vzbv gegen die VW AG erst am 26.11.2018 veröffentlicht. Auch die Registerverordnung,¹⁷ die die Details des Registers regelt, wurde erst am 24.10.2018 verabschiedet. Es ist nicht davon aus-

zugehen, dass der Gesetzgeber den Beginn der Verjährungshemmung von der wirksamen Anmeldung abhängig machen und damit die Verjährung der Ansprüche in Kauf nehmen wollte.

Hinzu kommt, dass im Laufe des Gesetzgebungsprozesses Bedenken hinsichtlich der Klarheit von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB geäußert wurden, sowohl in einigen Stellungnahmen¹⁸ als auch im Bundesrat.¹⁹ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass etwa in der Stellungnahme von Prof. Schmidt-Kessel weder grundsätzlich der Beginn der Verjährungshemmung mit der Erhebung der Klage noch die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung angezweifelt wurde. Es ging also primär um Kritik an der Klarheit der gewählten Formulierung.

Zur geäußerten Kritik des Bundesrates nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung:²⁰

„Die Bundesregierung sieht den vom Bundesrat dargelegten Prüfbedarf nicht, da die Regelung über den Eintritt der Verjährungshemmung mit Erhebung der Musterfeststellungsklage eindeutig ist. Mit der Erhebung der Musterfeststellungsklage wird, wie auch sonst nach § 204 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Klageerhebung üblich, die Verjährung der noch nicht verjährten Ansprüche gehemmt unter der Bedingung, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher den Anspruch, dem derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt, in dem Klageregister anmeldet. Erfolgt keine fristgerechte, wirksame Anmeldung des individuellen Anspruchs zum Klageregister, entfällt die verjährungshemmende Wirkung für diesen Anspruch wieder. Damit kann sich der Beklagte mit Erhebung der Musterfeststellungsklage darauf einstellen, dass bei Ansprüchen mit demselben Lebenssachverhalt zunächst Verjährungshemmung eintritt und nur für die Verbraucher wieder entfällt, die ihre Ansprüche nicht bzw. nicht wirksam zum Klageregister anmelden.“

12 A.A. hingegen Deiß/Graf/Salger, BB 2018, 2883 ff.

13 So auch Röthemeyer (Fn. 7), 188.

14 Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19.10.2012, BGBl. 2012 I, 2182, zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 23.06.2017, BGBl. 2017 I, 1693.

15 So auch Henrich, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Fn. 7), § 204 BGB Rz. 20a; Klicka/Leupold, VbR 2018, 1, 9; Röthemeyer (Fn. 7), 186 ff.; Weinland (Fn. 7), Rz. 104; Meller-Hannich, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Fn. 7), § 204 BGB Rz. 107; a.A. MünchKommBGB-Grothe, 8. Aufl. 2018, § 204 BGB Rz. 30a; Waclawik, NJW 2018, 2921; Deiß/Graf/Salger, BB 2018, 2883 ff.

16 <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/blob=publicationFile&v=3Diskussionsentwurf>, zuletzt abgerufen am 07.01.2019.

17 Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung – MFKRegV, BGBl. 2018 I Nr. 26 vom 29.10.2018.

18 Schmidt-Kessel, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage zur Anhörung im Rechtsausschuss, S. 23, abrufbar unter <https://www.bundes-tag.de/blob/561928/5f3caf905ae8f4639bdc0b6e0e1a99fa/schmidt-kessel-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.01.2019. Zweifelnd hinsichtlich der Klarheit der vorgeschlagenen Regelung auch der vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband) in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 09.05.2018, S. 8 f., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/06012018_Stellungnahme_vzbv_MFK.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 07.01.2019; vgl. auch die Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.06.2018, BT-Drs. 19/2741, 22 f.

19 BT-Drs. 19/2701, 7.

20 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 19/2701, 10.

Der historische Gesetzgeber hat somit klar seine Meinung zum Ausdruck gebracht, dass es eben nicht auf die wirksame Anmeldung, sondern nur auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage ankommt. Die im Laufe des Gesetzgebungsprozesses von Stakeholdern geäußerten Überlegungen haben auf den historischen Willen des Gesetzgebers keinen Einfluss.²¹

3. Teleologische Überlegungen

Zweck von § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB ist es, dem Ziel der Musterfeststellungsklage zum Durchbruch zu verhelfen, indem die Ansprüche betroffener Verbraucher nicht vor Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens verjähren.²² Dieses Ziel im VW-Fall zu erreichen war sogar Anlass für die Verabschiedung der Musterfeststellungsklage, es gilt aber auch für alle anderen Musterfeststellungsklagen: Durch diese soll möglichst vielen betroffenen Verbrauchern zur Durchsetzung ihrer Ansprüche verholfen werden. Die Annahme, dass erst mit der Registrierung die Verjährungshemmung beginnt, würde dieser Zielsetzung klar widersprechen. Es ist nicht zu erwarten, dass betroffene Verbraucher sich unmittelbar nach Erhebung der Musterfeststellungsklage dafür registrieren werden. Abgesehen von der oben beschriebenen Ungewissheit, wann das Register eröffnet wird, muss dem Verbraucher auch Zeit zugestanden werden, in der er sich überlegen kann, ob er sich der Musterfeststellungsklage, auf deren Verlauf er keinen Einfluss hat, anschließen möchte. Dies gilt umso mehr, als dass allfällige Fehler bei der Anmeldung zu Lasten des Verbrauchers gehen.²³ Er wird daher gut beraten sein, einen Anwalt heranzuziehen und sich von diesem bei der Anmeldung helfen zu lassen, auch wenn keine Anwaltpflicht besteht. Diese vom Verbraucher zu erbringenden Vorleistungen, bevor er sich überhaupt registrieren kann, dürfen nicht zu Lasten der Verjährungsfrist gehen. Anders als bei einem Individualverfahren hat der betroffene Verbraucher es auch nicht in der Hand, den Beginn des Verfahrens zu bestimmen und somit Einfluss darauf zu haben, wie viel der Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelaufen ist.

Es kann daher für den Eintritt der Verjährungshemmung nicht auf die Registrierung, sondern nur auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage ankommen. Dies dient auch in einem gewissen Umfang der Rechtssicherheit der Musterfeststellungsklage: Ob die Anmeldung wirksam war und der Anspruch des Verbrauchers sich mit den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage deckt, stellt sich im Regelfall erst im Folgeprozess heraus. Das ist unglücklich für den betroffenen Verbraucher. Erst zu diesem Zeitpunkt festzustellen, ob die Verjährungshemmung mit der Anmeldung eingetreten ist, würde die Situation für alle Beteiligten weiter erschweren, nicht nur für die betroffenen Verbraucher, sondern auch für die qualifizierten Einrichtungen – die nicht wüssten, ob die Ansprüche der registrierten Verbraucher im Zeitpunkt der Klageführung nicht schon verjährt wären – wie auch für die beklagten Unternehmen. Bei Annahme des Eintritts der Verjährungshemmung mit Erhebung der Klage sinkt das Risiko, dass die registrierten Ansprüche bereits verjährt sind, was der Verfahrenseffizienz dient.

Auch diese teleologischen Überlegungen sprechen daher für die Annahme des Eintritts der Verjährungshemmung mit der Erhebung der Musterfeststellungsklage.²⁴

III. Voraussetzung der wirksamen Anmeldung

Die Voraussetzung für die wirksame Anmeldung richtet sich nach § 608 ZPO. Nach § 608 Abs. 1 ZPO können Verbraucher bis „zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins“ Ansprüche oder Rechtsverhältnisse in das Klagerregister eintragen, sofern diese von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängen. Die Eintragung ins Register hat in Textform (§ 126 BGB) gegenüber dem Bundesamt der Justiz, das das Register führt, zu erfolgen. Für die Anmeldung besteht wie erwähnt keine Anwaltpflicht. Allerdings trifft den Verbraucher das Risiko, dass die Anmeldung nicht wirksam ist oder keine Kongruenz des Anspruches vorliegt. Die Richtigkeit der Anmeldung wird nämlich bei der Anmeldung gem. § 608 Abs. 2 Satz 3 BGB nicht geprüft. Es ist daher ratsam für den Verbraucher, bei der Anmeldung den Rat eines Anwaltes hinzuzuziehen.²⁵ Die Anmeldung muss, um wirksam zu sein, die in Abs. 2 *leg cit* genannten Punkte enthalten. Zudem soll die Anmeldung Angaben zur Höhe der Forderung enthalten. Diese Bestimmung wurde erst im Bundestag zu einer Soll-Bestimmung abgeändert.²⁶

Für die hier interessierende Frage der Verjährungshemmung bedeutet die wirksame Anmeldung, dass die mit Erhebung der Musterfeststellungsklage (vgl. oben II.) eingetretene Verjährungshemmung erhalten bleibt, bis eine der in § 204 Abs. 2 BGB normierten Beendigungsgründe (vgl. dazu unten IV.) eintritt. Unterlaufen dem betroffenen Verbraucher hingegen Fehler bei der Anmeldung und kommt es daher nicht zu einer wirksamen Anmeldung, so fällt die Verjährungshemmung nachträglich weg. Die Unwirksamkeit der Anmeldung und die damit verbundene Verjährung der Ansprüche werden sich jedoch im Regelfall erst im Folgeprozess herausstellen. Hier zeigt sich einmal mehr das Risiko der Anmeldung, das – wie bereits erwähnt – den Verbraucher trifft, sowie die mit dem gewählten zweiteiligen Verfahren verbundene lange zeitliche Ungewissheit für dieses.

IV. Beendigung der Verjährungshemmung und ihre Folgen

Gem. § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Verjährungshemmung „sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.“ Im Falle einer Musterfeststellungsklage endet die Verjährungshemmung somit im Regelfall sechs Monate nach dem Musterfeststellungs-urteil. Im Falle der Beendigung der Musterklage durch Vergleich

21 A.A. wohl *Deiß/Graf/Salger*, BB 2018, 2884 f.

22 *Meller-Hannich*, in: *Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann* (Fn. 7), § 204 BGB Rz. 106.

23 *MünchKommBGB-Grothe* (Fn. 15), § 204 BGB Rz. 30a; *Henrich*, in: *Bamberger/Roth/Hau/Poseck* (Fn. 7), § 204 BGB Rz. 20a; *Lutz*, in: *Vorwerk/Wolf* (Fn. 8), § 608 ZPO Rz. 16.

24 A.A. wohl *Deiß/Graf/Salger*, BB 2018, 2884 f.

25 Vgl. auch die entsprechenden Hinweise in den Q&As auf der Homepage des vzbv.

26 *Lutz*, in: *Vorwerk/Wolf* (Fn. 8), § 608 ZPO Rz. 11.

ist ebenfalls § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB einschlägig („anderweitige Beendigung des eingeleiteten Verfahrens“).²⁷ Das Ende der Verjährung tritt in diesem Fall erst mit der Eintragung des Vergleichs im Register ein (§ 611 ZPO),²⁸ nicht mit dem Austritt eines betroffenen Verbrauchers aus diesem: Erst durch die Eintragung erlangt der Vergleich nämlich Wirksamkeit. Davor ist es unklar, ob der Vergleich wirksam werden wird oder nicht. Die Verjährungshemmung endet zudem gem. § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister. Die Gleichstellung der Beendigung des Verfahrens durch Urteil oder Vergleich mit der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister erscheint sinnvoll, da es auch in diesem Fall dem Verbraucher möglich sein muss, „die Klage zu sortieren“ und das Individualverfahren vorzubereiten, bevor der Anspruch verjährt.

Da mit dem Austritt des Verbrauchers aus dem Verfahren bzw. dem Wirksamwerden des Vergleichs auch die Sperrwirkung für Individualverfahren endet, hat der Verbraucher somit die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach dem Austritt und der damit verbundenen Sperrwirkung ein Individualverfahren zu beginnen. Im Fall der Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens durch ein für den Verbraucher positives Urteil hat dieser sechs Monate Zeit, um eine Leistungsklage zu erheben.

V. Folgen der nicht fristgerechten Anmeldung

Sollte der Verbraucher seinen Anspruch nicht wirksam angemeldet haben oder die Musterfeststellungsklage erst nach der Verjährung des Anspruchs des betroffenen Verbrauchers erhoben worden sein, stellt sich die Frage, ob der Verbraucher noch eine andere Möglichkeit hat, den ihm entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen. Grundsätzlich steht es dem Verbraucher frei, andere Ansprüche geltend zu machen, sofern diese in Anspruchskonkurrenz stehen oder sich an einen anderen Beklagten richten. Denkbar sind im VW-Fall auch auf dem Gewährleistungsrecht basierende Ansprüche gegen den Händler, während sich die anhängige Musterfeststellungsklage gegen VW richtet. Da die Gewährleistungsansprüche gegen den Händler im VW-Fall ebenfalls bereits verjährt sein werden,²⁹ ist die Frage nach einem alternativen Ersatz für die betroffenen Verbraucher besonders drängend. Die anhängige Musterfeststellungsklage des vzbv gegen VW ist, wie eingangs erwähnt, auf Schadensersatz gerichtet. Sind die Schadensersatzansprüche des Verbrauchers gem. §§ 195, 199 BGB verjährt, ist im konkreten Fall auch § 852 BGB einschlägig. Nach dieser Bestimmung hat der Ersatzpflichtige nach Verjährung des Schadenersatzanspruches nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, was er durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten erlangt hat.³⁰ Es handelt sich dabei um den sogenannten Restschadenersatzanspruch.³¹ Bei dem Verweis auf die Vorschriften des Bereicherungsrechts handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung.³² Es müssten daher die Voraussetzungen des deliktischen Schadensersatzanspruches vorliegen, nicht aber die Voraussetzungen eines Kondiktionsanspruches.³³ Nach den bereicherungsrechtlichen Vorschriften richtet sich hingegen die Berechnung des Anspruchs.³⁴ Da es bei § 852 BGB nicht da-

rauf ankommt, dass die Vermögensverschiebung direkt zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten eingetreten ist,³⁵ ist es auch unschädlich, wenn der Kaufvertrag zwischen dem geschädigten Verbraucher und einem VW-Händler abgeschlossen wurde, nicht aber mit der VW AG selbst.

Der Anspruch würde im VW-Fall den Betrag, den das Unternehmen auf Kosten der Verbraucher erlangt hat, also den Kaufpreis abzüglich der Händlermarge, umfassen. Zu dem durch die unerlaubte Handlung erlangten Vorteil gehören gem. § 818 Abs. 1 BGB auch die durch die Nutzung des Kapitals erlangten tatsächlichen³⁶ Zinsen.

Nach § 852 Satz 2 BGB verjährt der Restschadenersatzanspruch innerhalb von zehn Jahren von seiner Entstehung an, unabhängig von der Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Diese Vorschrift entspricht daher im Ergebnis § 199 Abs. 3 BGB.³⁷ Für den VW-Fall bedeutet dies, dass der Anspruch zum Zeitpunkt des Erwerbs des betreffenden Fahrzeugs entstanden ist. Wenn also ein Käufer das Fahrzeug am 01.03.2009 erworben hat, dann verjährt der Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller zum 31.12.2018 – hier gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren zum Jahresende ab Kenntnis der Täuschung (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) – und der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB zum 01.03.2019 – hier gilt nach der Sonderregelung des § 852 Satz 2 BGB zehn Jahre ab Anspruchsentstehung.

Da die anhängige Musterfeststellungsklage gegen die VW AG § 852 BGB nicht erfasst, steht sie nicht einer weiteren Musterfeststellungsklage entgegen, die auf den Restschadenersatz nach § 852 BGB gerichtet ist und für den sich diejenigen betroffenen Verbraucher registrieren können, deren Ansprüche verjährt sind, weil sie sich nicht oder nicht wirksam zum 31.12.2018 registriert haben.

VI. Zusammenfassung

Die Verjährung der Ansprüche des betroffenen Verbrauchers ist ab der Erhebung der Musterklage gehemmt, und zwar unter der

27 MünchKommBGB-Grothe (Fn. 15), § 204 BGB Rz. 85a; Meller-Hannich, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Fn. 7), § 204 BGB Rz. 411.

28 A.A. wohl Henrich, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Fn. 7), § 204 BGB Rz. 56a; MünchKommBGB-Grothe (Fn. 15), § 204 BGB Rz. 85a.

29 Es sei denn, der VW-Händler hat einen betroffenen VW-PKW erst innerhalb der letzten zwei Jahre verkauft. Zur Auswirkung der EuGH-Entscheidung Ferenschild auf die Möglichkeit der Verjährungsverkürzung im Gebrauchtwagen-Handel vgl. Leenen, JZ 2018, 284.

30 Zu den deliktsrechtlichen Ansprüchen im VW-Fall vgl. Legner, VuR 2018, 251; Witt, NJW 2017, 3681, 3685.

31 MünchKommBGB-Wagner, 8. Aufl. 2018, § 852 BGB Rz. 2.

32 MünchKommBGB-Wagner (Fn. 31), § 852 BGB Rz. 5; Rüßmann, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.), jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 852 BGB Rz. 5; Spindler, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 48. Edition, § 852 BGB Rz. 2, Stand: 01.08.2018.

33 MünchKommBGB-Wagner (Fn. 31), § 852 BGB Rz. 5; Rüßmann, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Fn. 32), § 852 BGB Rz. 5; Spindler, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Fn. 32), § 852 BGB Rz. 2.

34 Zur doppelten Begrenzung des Anspruchs nach § 852 BGB vgl. Ebert, NJW 2003, 3035, 3037.

35 Rüßmann, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Fn. 32), § 852 BGB Rz. 5.

36 Wendehorst, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 48. Edition, § 818 BGB Rz. 13, Stand: 01.08.2018.

37 Vgl. BT-Drs. 14/6040, 270; Rüßmann, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Fn. 32), § 852 BGB Rz. 7; Jauernig-Teichmann, BGB, 17. Aufl. 2018, § 852 BGB Rz. 2.

auflösenden Bedingung der wirksamen Anmeldung der Ansprüche durch den Verbraucher und der Kongruenz der Ansprüche mit den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage. Die Verjährungshemmung fällt mit dem Feststellungsurteil, oder der Erledigung durch Vergleich weg. In letzterem Fall kommt es auf die Veröffentlichung des Vergleichs im Register an. Sind deliktische Ansprüche mangels (wirksamer) Anmeldung verjährt, so steht dem betroffenen Verbraucher die Möglichkeit offen, den Restschadensersatzanspruch gem. § 852 BGB geltend zu machen.

Dementsprechend steht es betroffenen Verbrauchern offen, sich auch noch nach dem 31.12.2018 an der anhängigen Musterfeststellungsklage des vzbv gegen die VW AG zu beteiligen, solange eine Registrierung möglich ist. Lassen die betroffenen Verbraucher diese Möglichkeit ungenutzt verstreichen, steht ihnen offen, über § 852 BGB innerhalb von zehn Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Kaufvertrag geschlossen wurde, das heraus zu verlangen, was die VW AG durch die unerlaubte Handlung erlangt hat. Man kann also die Prognose wagen, dass „Dieselgate“ auch über 2019 hinaus Gerichte in Deutschland beschäftigen wird.

Musterfeststellungsklage und Individualanspruch – Zur Kritik und zu den Entwicklungsmöglichkeiten

Von Peter Röthemeyer, Hannover*

Die Kritik an der Musterfeststellungsklage entzündet sich vor allem daran, dass das Urteil nur Feststellungen treffen kann. Der Verbraucher¹ müsse nach erfolgreichem Musterprozess noch individuell klagen, das rationale Desinteresse werde nicht überwunden,² die Gerichte würden nicht entlastet. Mit dieser Begründung hat auch der Deutschen Juristentag 2018 mit allerdings knapper Mehrheit das Konzept für ungeeignet erklärt.³ Der Beitrag setzt sich unter Einbeziehung erster Erfahrungen mit dem neuen Instrument mit dieser Kritik auseinander und untersucht rechtspolitische Entwicklungsmöglichkeiten.

A. Konzept der Musterfeststellungsklage (MFK)

I. Ausgangslage: nur Feststellungen

Nach § 606 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht Feststellungen zu tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglicher Ansprüche von Verbrauchern gegen den beklagten Unternehmer, der einzelne Anspruch ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Verbraucher ist nicht Partei,⁴ kann nicht als Streithelfer beitreten und auch nicht im Wege der Streitverkündung⁵ oder Drittwiderklage⁶ einbezogen werden. Um zu einem Titel zu kommen, muss der Verbraucher bei positivem Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens (MFV) individuell klagen,⁷ wobei die Feststellungen des Urteils nach § 613 Abs. 1 ZPO das Folgericht binden.

Der Ausschluss der Leistung ist vor allem der Effektivität des Musterverfahrens geschuldet. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, den individuelle Anspruch in die Musterklage einzubeziehen, nicht explizit erwogen, wohl aber den Vorteil der Beschränkung auf Feststellungen mehrfach hervorgehoben, etwa mit der Überlegung, so werde ermöglicht, „sich auf die Klärung grundsätzlicher, in einer Vielzahl von Fällen wiederkehrender tatsächlicher oder rechtlicher Fragen zu konzentrieren.“⁸ In der Tat könnte jedenfalls bei einer großen Zahl von Anmel-

dungen die notwendige Berücksichtigung individueller Umstände, insbesondere die spezifische Schadensfeststellung, zu umfangreichem Prozessvortrag und aufwändigen Beweisaufnahmen führen. Weiter betont der Regierungsentwurf in anderem Zusammenhang nachvollziehbar, im „Interesse eines effektiven Verfahrens“ sei „eine Begrenzung der Verfahrensbeteiligten unerlässlich.“⁹

II. Folgen für das MFV

1. Keine Verfahrensverdoppelung

Insoweit kann man von einem Zwei-Stufen-Konzept sprechen, allerdings griffe das Bild einer Verdoppelung der Verfahren und der Verfahrenslänge zu kurz. Zum einen beginnt das Musterfeststellungsverfahren als Ergebnis einer erst spät im Gesetzge-

* Peter Röthemeyer ist Leitender Ministerialrat im Niedersächsischen Justizministerium mit Arbeitsschwerpunkten im Zivilprozessrecht und konsensualer Streitbeilegung; der Aufsatz gibt nur seine persönliche Meinung wieder.

1 Die (nur) zur Vereinfachung gewählte männliche Form steht für Menschen jeden Geschlechts.

2 Meller-Hannich, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, 47, 54, 69; diess., NJW-Beilage 2018, 29, 31; Stadler, VuR 2018, 83, 84 ff.; Thiery/Schlingman, DB 2018, 2550, 2551; Kranz, NZG 2017, 1099; Ring, NJ 2018, 441, 446.

3 „Die Musterfeststellungsklage ist als unzureichend anzulehnen, weil sie die mit Streuschäden einhergehenden Defizite bei der Sanktionierung und Prävention nicht behebt, für eine effektive Bewältigung von Massenschadenereignissen ungeeignet ist und die Justiz nicht entlastet.“ (21:19:3)

4 Begründung Regierungsentwurf BT-Drs. 19/2439, 17.

5 Heigl/Normann, in: Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage, § 2 Rn. 13; Röthemeyer, MDR 2019, 6, 7.

6 Vgl. Röthemeyer, Spezialkommentar zum 6. Buch ZPO, § 610 Rn. 59 f.; Schmidt, WM 2018, 1966, 1969; Mekat, in: Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage, § 8 Rn. 58.

7 Daneben besteht die vom Verbraucher nicht zu beeinflussende Möglichkeit, durch Vergleich, aus dem er austreten kann, zu einem Titel zu kommen (vgl. § 611 ZPO).

8 BT-Drs. 19/2439, 17.

9 BT-Drs. 19/2439, 27.